

Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 01.12.2025

Aufgrund des § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 07. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2025 (GVBl. S.449) BS 223-44, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 29.10.2025 die folgende Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz beschlossen. Die Auswahlsatzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 28.11.2025, Az.: 7233-0043#2025/0003-1501 15323 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Auswahlsatzung regelt die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Koblenz. Sofern in dieser Satzung keine Regelungen vorgenommen wurden, gelten die allgemeinen Regelungen der StPVLVO.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Quote gemäß § 26 Abs. 2 StPVLVO erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Der Grad der Qualifikation im Sinne von Absatz 1 wird bei grundständigen Studiengängen durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt, es sei denn, die Prüfungsordnung für den Studiengang sieht eine Eignungsprüfung vor. In diesem falls tritt an Stelle des Kriteriums gemäß Satz 1 das Ergebnis der Eignungsprüfung.

(3) Der Grad der Qualifikation im Sinne von Absatz 1 wird bei Studiengängen, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen, sowie bei weiterbildenden Studiengängen nach dem Ergebnis des vorangegangenen Hochschulstudiums bestimmt. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Satz 1 noch nicht vorliegt, werden die Studienplätze nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation vergeben. Im Fall des § 35 Abs. 2 S. 2 HochSchG bestimmt sich der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung. Sieht die Prüfungsordnung für den Studiengang eine Eignungsprüfung vor, tritt an Stelle der Kriterien gemäß Satz 1 und 2 das Ergebnis der Eignungsprüfung.

(4) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach der Wartezeit gemäß § 28 StPVLVO. Besteht dann noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Betreuungszeit gemäß Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des

Staatsvertrages über die Hochschulzulassung zurückgelegt sein werden. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 3

Zulassung zum Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht bei der Hochschule Koblenz um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Sofern die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis 15. Januar (Bewerbungsverfahren für das Sommersemester) bzw. bis 15. Juli (Bewerbungsverfahren für das Wintersemester) durch geeignete amtlich beglaubigte Unterlagen nachgewiesen worden ist, können Unterlagen zum Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bis zum vierten Werktag im Monat April (Sommersemester) bzw. bis zum vierten Werktag im Monat Oktober (Wintersemester) nachgereicht werden. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der Bedingung des vollständigen Nachweises aller Zugangsvoraussetzungen bis zum vierten Werktag des Monats April (Sommersemester) bzw. bis zum vierten Werktag des Monats Oktober (Wintersemester). Satz 1 und 2 gelten nicht für Studiengänge, bei denen die Vergabe der Studienplätze im „Dialogorientierten Serviceverfahren“ der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß § 4 der StPVLVO erfolgt.

§ 4

Fachspezifische Regelungen

Fachspezifische Regelungen zu Auswahlverfahren spezieller Studiengänge, insbesondere zu den Auswahlkriterien, zu Quoten, Quotierungsausschlüssen sowie einzuhaltenden Fristen und einzureichenden Unterlagen werden – sofern die StPVLVO die Regelung durch Satzung der Hochschule zulässt – in den Anlagen dieser Satzung getroffen.

§ 5

In Kraft treten

(1) Diese Auswahlsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Die Auswahlsetzung für den Fernstudiengang „Master of Arts Soziale Arbeit“ vom 05.06.2012 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 05/2012 vom 14.06.2012 S. 132, geändert durch Änderungssatzung vom 23.04.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 02/2013 vom 30.04.2013 S. 56)), die Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre „Master of Science Business Management“ und den Masterstudiengang „Master of Science Human Resource Management“ vom 06.01.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 01/2014 vom 09.01.2014, geändert durch Änderungssatzung vom 30.06.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 06/2014 vom 14.07.2014, S. 285)), die Auswahlsetzung für den Weiterbildungsmaster als Fernstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ vom 09.07.2015 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt 06/2015 vom 09.07.2015, S. 163), die Auswahlsetzung für den Studiengang „Bachelor of Arts Freie Kunst Keramik/Glas“ vom 22.11.2016 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 01/2017 vom 04.01.2017, S. 16), die Auswahlsetzung für den Studiengang „Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas“ vom 22.11.2016 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 01/2017 vom 04.01.2017, S. 19), die Auswahlsetzung für den berufsintegrierten Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit B.A.“ vom 29.05.2017 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 03/2017 vom 23.06.2017, S. 45), die Auswahlsetzung für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 07/2019 vom 17.12.2019, S. 414), die Auswahlsetzung für den Masterstudiengang „Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 07/2019 vom 17.12.2019, S. 424) und die Auswahlsetzung für den Masterstudiengang „Architektur“ vom 24.03.2020 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 01/2020 vom 04.06.2020, S. 47, geändert durch Änderungssatzung vom 18.06.2025 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2025 vom 04.07.2025, S. 128) werden aufgehoben.

Koblenz, den 01.12.2025

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz

Anlagen

Anlage 1: Auswahlregelungen für den Masterstudiengang Architektur

Anlage 2: Sonderregelung Quote Nicht-EU-Ausländer; § 26 Abs. 1 S. 2 StPVLVO für den Bachelorstudiengang Marketing and International Business

Anlagen

Studiengangsspezifische Auswahlregelungen

Anlage 1: Studiengangsspezifische Auswahlregelungen Masterstudiengang Architektur

(1) Für die Auswahl in der Quote gemäß § 26 Abs. 2 StPVLVO werden in den nachstehenden Absätzen die nach Maßgabe des § 32 StPVLVO anzuwendenden Kriterien festgelegt. Die danach ermittelte Note ist als Verfahrensnote die Grundlage für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Verfahrensnote=VN).

(2) Die Vergabe der Studienplätze und Auswahl erfolgt nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Eignungsprüfungsnote (EPN) und nach dem Ergebnis des berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Studiengang Architektur (Abschlussnote=AN).

Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.

(3) Die Verfahrensnote wird nach folgender Formel aus der Eignungsprüfungsnote und der Abschlussnote gebildet: $VN = (0,6 \times EPN) + (0,4 \times AN)$.

(4) Auf der Grundlage der ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste erstellt. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 27 Abs. 8 und 9 StPVLVO.

(5) Eine Vergabe der Studienplätze nach Wartezeit sowie eine Quotierung der Studienplätze erfolgen nicht.

Anlage 2: Quotenfestsetzung Bachelorstudiengang Marketing and International Business

Der Bachelorstudiengang Marketing and International Business wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten. Daher wird für diesen Studiengang abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO eine Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind, von bis zu 13 v. H. festgelegt.